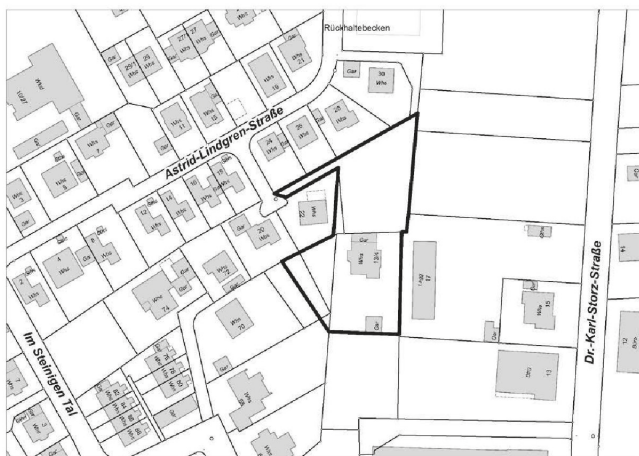


Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Auf dem Schafrain Teil II - Erweiterung - 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften

Auslegung Bebauungsplanentwurf mit örtlichen Bauvorschriften nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen hat am 25.09.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Auf dem Schafrain Teil II - Erweiterung - 1. Änderung“ aufzustellen, mit der städtebaulichen Zielsetzung, dass ein Neubau auf dem Flurstück Nr. 2815/1 verträglich mit der bestehenden, typischen Einzel- und Doppelhausbebauung erstellt wird. In seiner Sitzung vom 19.10.2020 hat der Gemeinderat den Planentwurf gebilligt. Das Plangebiet befindet sich südlich der Astrid-Lindgren-Straße und westlich der Dr.-Karl-Storz-Straße und beinhaltet die Flurstücke Nrn. 2815/1, 2805/1, 2987/1 sowie Teile der Flurstücke 2983/5, 2987 und 2989. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den umrandeten Bereich im folgenden Plan:



Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB (Baugesetzbuch) aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus zeichnerischem Teil, Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, jeweils vom 08.09.2020, in der Zeit

vom 28.10. bis 30.11.2020,

jeweils einschließlich, im Rathaus Tuttlingen, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen, Fachbereich Planung und Bauservice in den Schaukästen bzw. auf Stellwänden bei den Zimmern 117 und 118 im 1. OG während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bitte beachten Sie im Rathaus Tuttlingen die aktuellen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geltenden Maßnahmen (wie Mund-Nasen-Schutz und Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, siehe auf www.tuttlingen.de) und die allgemeinen Hygieneregeln (Händehygiene, Husten- und Niesetikette, siehe auf www.infektionsschutz.de).

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums auch auf dem Internetauftritt der Stadt Tuttlingen eingesehen werden unter www.tuttlingen.de → Wirtschaft & Bauen → Bauen & Wohnen → Ausliegende Bauleitpläne

DIN-Vorschriften, auf die in den Dokumenten des Bebauungsplans Bezug genommen wird, können eingesehen werden bei der Verwaltungsstelle, bei der auch die Unterlagen zum Bebauungsplan eingesehen werden können.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Tuttlingen, den 20.10.2020

Michael Beck

Oberbürgermeister